

11209806

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 8 und 10 a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 19.04.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßen-bauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitrags-satzung) beschlossen:

Artikel 1

Die o. g. Straßenbaubeitragsatzung wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Fälligkeit –
wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese 2 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungs-bescheides fällig.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zehdenick, den 25.04.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister